

FD / Motion der Finanzkommission

Antrag der Regierung vom 18. Mai 2004

Gutheissung mit geändertem Wortlaut: "Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zur Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal zur Genehmigung zu unterbreiten, der eine Herauslösung der Kantonsrichter und des Präsidenten des Verwaltungsgerichts aus der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen zum Inhalt hat."

Begründung: Mit ihrer Motion will die Finanzkommission nicht nur die Kantonsrichter und den Verwaltungsgerichtspräsidenten, sondern auch den Staatssekretär aus der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen herauslösen. Begründet wird dies hauptsächlich auch mit dem im Vergleich mit den Mitgliedern der Regierung geringeren Wiederwahlrisiko. Zwar trifft zu, dass der Staatssekretär ebenso wie die zweitinstanzlichen Richter nicht vom Volk sondern vom Kantonsrat gewählt wird. Trotz dieser Gleichstellung in Bezug auf die Wahlinstanz, ist das Wiederwahlrisiko im Fall des Staatssekretärs klar höher einzuschätzen und eher vergleichbar mit jenem der Mitglieder der Regierung. Der Staatssekretär ist nämlich politisch stärker exponiert als die Kantonsrichter oder der Verwaltungsgerichtspräsident. Er ist gemäss Art. 13 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) auch formell Teil der Regierung. Aus diesen Gründen erscheint es als angezeigt, den Staatssekretär wie die Mitglieder der Regierung in der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen zu belassen.